

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. HPT Feuerwerke

---

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Durchführung von Feuerwerken. Soweit nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, gelten unsere dem Vertragspartner bekannt gegebenen AGB. Diese lauten:

### 1. Geltungsbereich

Mit der Vereinbarung (schriftlich oder mündlich) eines Auftrages zur Durchführung eines Feuerwerks treten die allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, in Kraft. Alle aufgeführten Punkte der AGB gelten für das Unternehmen HPT Feuerwerke, nachfolgend Auftragnehmer genannt, und den Auftraggeber, nachfolgend Veranstalter genannt. Alle Abweichungen von den AGB bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

### 2. Auftragserteilung

Sämtliche Beratungen und Vorgespräche inklusive einer ggf. erforderlichen ersten Ortsbesichtigung erfolgen bis zur Unterzeichnung eines schriftlichen Auftrags kostenlos. Über die Erforderlichkeit einer Ortsbesichtigung entscheidet der Auftragnehmer. Mit der Unterzeichnung des schriftlichen Auftrags / der AGB erklärt sich der Veranstalter mit den AGB einverstanden. Erst durch die schriftliche bzw. elektronische Bestätigung des Auftragnehmers (Fax, E-Mail oder Brief) gilt der Auftrag als angenommen und der Vertrag als zustande gekommen. Der Auftragnehmer behält sich vor, die Art der Effekte, die Effektreihenfolge und die Choreografie des Feuerwerks vorzuschlagen und jederzeit zu ändern bzw. anzupassen, wenn die äußeren Gegebenheiten, wie z.B. Lieferengpässe von Herstellern, Trockenheit, Regen, zu hohe Windgeschwindigkeiten, gesetzliche Regelungen, Sicherheitsrisiken etc., dies erfordern. Entsprechende Änderungen kann der Auftragnehmer auch kurzfristig und ohne Einverständnis des Veranstalters vornehmen, wenn dies nötig ist um die Sicherheit zu gewährleisten.

### 3. Entgelt und Bezahlung

Das Entgelt für die Feuerwerksveranstaltung wird in schriftlicher Form verbindlich festgehalten. Das Entgelt umfasst alle Kosten für die Vorbereitung und Durchführung des Feuerwerks, ausgenommen Gebühren der zuständigen Behörde für die Bearbeitung der Feuerwerksanzeige sowie für eine ggf. angeordnete Brandwache (Feuerwehr). Die Gebühren für die Anzeige und deren Bearbeitung betragen in der Regel zwischen 0.- € bis 80.- €. Gebühren für eine Brandwache der Feuerwehr fallen in der Regel nicht an, können jedoch in seltenen Einzelfällen von den Behörden angeordnet werden.

Das vereinbarte Entgelt wird 14 Tage vor dem Feuerwerkstermin zur Zahlung fällig, die Zahlung ist ohne Abzüge zu leisten. Die Wahl der Zahlungsweise obliegt dem Auftragnehmer oder wird im Auftrag schriftlich festgelegt, die bevorzugte Zahlungsweise ist die Banküberweisung. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang steht es dem Auftragnehmer zu, Zahlungserinnerungen zu versenden. Bei nicht geleisteter Zahlung bis zum Feuerwerkstermin ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das Feuerwerk nicht durchzuführen.

### 4. Pflichten des Veranstalters

Der Veranstalter hat den Sicherheitsanordnungen des verantwortlichen Pyrotechnikers Folge zu leisten, andernfalls ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und das Feuerwerk nicht durchzuführen bzw. abzubrechen. Alle notwendigen Auslagen und Ausfälle sind in diesem Fall vom Veranstalter zu tragen.

## **5. Pflichten des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag gewissenhaft und pünktlich durchzuführen. Folgende Serviceleistungen bietet der Auftragnehmer HPT Feuerwerke an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung:

- 1) Die vollständigen Anfahrtskosten der Pyrotechniker und der Helfer sowie deren Arbeitszeit sind im Entgelt enthalten.
- 2) Der Auftragnehmer gewährleistet die vereinbarte Zünd-Uhrzeit. Vom Veranstalter gewünschte Abweichungen von der geplanten Uhrzeit hat der Auftragnehmer zu ermöglichen, hierfür fallen keine zusätzlichen Kosten an. Jedoch sind die gesetzlich vorgeschriebenen Uhrzeiten (Ende spätestens um 22:00 Uhr, in den Monaten Mai- Juli 23:00 Uhr, Ausnahme z.B. Silvester) zwingend einzuhalten. Sollte es zu einer Verzögerung kommen, die nicht durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Auftragnehmers verschuldet ist, hat dies der Veranstalter zu akzeptieren.
- 3) Professionelle Zündung vor Ort unter Einhaltung der zu beachtenden Gesetze und Vorschriften.
- 4) Einholung aller Genehmigungen bei den zuständigen Behörden.
- 5) Absprachen mit dem Grundstückseigentümer und der Location.
- 6) Eventuell notwendige Absperrung von Flächen, die gesetzlich während des Aufbaus und der Zündung des Feuerwerks nicht betreten bzw. befahren werden dürfen.
- 7) Ordnungsgemäße Entsorgung der Feuerwerksabfälle.
- 8) Grobreinigung des Abbrennplatzes.

## **6. Ausfälle**

**A)** Kann das Feuerwerk aus folgenden Gründen nicht durchgeführt werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet den Vertrag kostenfrei zu stornieren und dem Veranstalter das ggf. bereits gezahlte Entgelt (ohne Zinsen) zurückzuerstatten:

- 1) Eine Änderung der Genehmigungsregeln verhindert die Durchführung des Feuerwerks.
- 2) Die Zusage der Location bzw. des Grundstückseigners wird zurückgezogen und verhindert die Durchführung des Feuerwerks, sofern kein anderer Zündplatz in max. 400m Entfernung gefunden wird.
- 3) Der beauftragte Pyrotechniker erkrankt akut. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, sich um einen Ersatz-Pyrotechniker zu bemühen, kann jedoch keine Durchführungsgarantie für das Feuerwerk geben. Kann das Feuerwerk nicht stattfinden, erstattet der Auftragnehmer dem Veranstalter das bereits gezahlte Entgelt (ohne Zinsen).

**B)** Kann das Feuerwerk auf Grund witterungsbedingter Einflüsse oder höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, so kann der Veranstalter das Feuerwerk an einem neu festzulegenden anderen Termin ohne Vertragsänderungsgebühren ausführen lassen. Lehnt der Veranstalter diese Möglichkeit ab, erstattet ihm der Auftragnehmer den Kostenanteil für die nicht verwendeten pyrotechnischen Artikel.

Ist das Feuerwerk auf Grund höherer Gewalt oder witterungsbedingter Einflüsse zwar möglich, jedoch nur in eingeschränktem Umfang, erstattet der Auftragnehmer dem Veranstalter den Kostenanteil für die nicht verwendeten pyrotechnischen Artikel.

Sollten die Punkte dieser AGB, sowie ggf. schriftlich festgelegte Zusatzregelungen, vom Veranstalter nicht eingehalten werden, so steht dem Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. In diesem Fall ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, bereits geleistete Entgelte zu erstatten.

## **7. Vertragsänderungen**

Der Veranstalter hat das Recht, den vereinbarten Zündungstermin (in diesem Fall: Tag der Zündung) abzuändern. Dabei müssen jedoch folgende Punkte beachtet werden:

- 1) Wird der Zündungstermin bis zu 4 Wochen vor der Zündung geändert, fallen keine zusätzlichen Kosten an.
- 2) Eine Änderung des Zündungstermins muss so erfolgen, dass der Auftragnehmer die Fristen für die Einholung der Genehmigungen für den neuen Zündungstermin einhalten kann.

## **8. Stornierungsgebühren:**

Der Veranstalter hat das Recht, die Auftragserteilung jederzeit zu stornieren. Durch die Stornierung seitens des Veranstalters fallen die folgenden Gebühren an:

- 1) Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab Vertragsschluss.



- 2) Bis zu 14 Tage vor der geplanten Auftragsausführung kann der Veranstalter den Vertrag kostenlos stornieren, es sind aber etwaige Behördengebühren zu tragen.
- 3) Erfolgt die Stornierung zwischen 14 Tage bis 7 Tage vor der geplanten Auftragsausführung, hat der Veranstalter Stornierungsgebühren in Höhe von 25% des Auftragswerts sowie etwaige Behördengebühren zu tragen.
- 4) Erfolgt die Stornierung zwischen 7 Tage bis 1 Tag vor der geplanten Auftragsausführung, hat der Veranstalter Stornierungsgebühren in Höhe von 30% des Auftragswerts sowie etwaige Behördengebühren zu tragen.
- 5) Bei Stornierung am Tag der Auftragsausführung hat der Veranstalter den Auftragswert zu tragen abzüglich der Kosten für die nicht verwendeten pyrotechnischen Artikel.

### **9. Schadenersatz/ Gewährleistung**

Schadenersatzansprüche des Veranstalters aus Verzug, Unmöglichkeit, Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Forderungsverletzung und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln des Auftragnehmers verursacht wurde.

### **10. Urheberrecht**

Die Urheberrechte an der Konzeption des Feuerwerks, sowie am Bild- und Tonmaterial, werden nicht übertragen und stehen dem Auftragnehmer zu, der diese für eigene Zwecke verwenden darf.

### **11. Anzuwendendes Recht**

Die Rechtsbeziehungen beider Vertragsparteien unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht.

### **12. Teilnichtigkeit**

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.

### **13. Erfüllungsort/Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Vertragsparteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist der Geschäftssitz von HPT Feuerwerke (78655 Dunningen).

**HPT Feuerwerke  
Johannes Hammerer  
Unterbergenweg 15  
78655 Dunningen**

#### **Umsatzsteuer-ID:**

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemäß §27 a Umsatzsteuergesetz:

DE298184487

#### **HPT Feuerwerke Einzelunternehmen**

Verantwortliche Person: Johannes Hammerer

#### **Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV:**

Johannes Hammerer, Unterbergenweg 15, 78655 Dunningen

#### **Zuständige Aufsichtsbehörde:**

Landratsamt Rottweil



**Lizenzen zum Ausführen der Tätigkeit als Pyrotechniker:**

- Erlaubnis nach §7 SprengG
- Befähigung nach §20 SprengG

*(Ausgestellt durch Landratsamt Rottweil)*

- Pyrotechnikausweis nach §19 PyroTG 2010 (Österreich)

*(Ausgestellt durch Bezirkshauptmannschaft Bregenz)*

**Haftpflichtversicherung:**

Eberhard, Raith & Partner GmbH

Bajuwarenring 5

DE- 82041 Oberhaching

**14. Unterschrift des Auftraggebers**

Ich bestätige hiermit, die allgemeinen Bedingungen gelesen zu haben und nehme diese bedingungslos an.

**Ort, Datum**

**Vorname, Name**

**Firmenstempel, Unterschrift**

---